

Merkblatt zur Vereins-Verbundversicherung

Allen Mitgliedern und Gästen des **Vereines** gewähren wir Versicherungsschutz gegen Haftpflicht- und Unfallschäden sowie auch gegen Kasko-Schäden und Rechtsschutz bei Dienstfahrten.

Versicherungsumfang

Versichert sind alle Zusammenkünfte und Veranstaltungen des **Vereines**. Hierzu gehören z. B. Wanderungen, Vorträge, Arbeitskreise, Festlichkeiten, Tagungen, Ausflüge, Gymnastik- und Turnstunden.

Die direkten Wege von und zu den Veranstaltungen, sofern sie nicht durch private Maßnahmen unterbrochen werden, sind mitversichert.

Die Tätigkeit von Helfern und Helferinnen auch auf den Wegen von und zu den Mitgliedern (z. B. Beitragseinzug, Zustellung von Zeitschriften, Besuche) ist eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Personen von der Geburt an bis zum vollendeten 90. Lebensjahr. In der Unfallversicherung gelten für Personen vom 75. bis 90. Lebensjahr eingeschränkte Leistungen nach Ziffer II.

I. Haftpflichtversicherung

Die Höchstersatzleistungssummen betragen je Schadenereignis

3.000.000 EUR	pauschal für Personen- und Sachschäden
100.000 EUR	für Vermögensschäden
100.000 EUR	für Mietsachschäden
1.500 EUR	für geliehene und gepachtete bewegliche Sachen (Selbstbeteiligung 150 EUR je Schadenereignis)

Die Versicherung erstreckt sich:

1. Auf die gesetzliche Haftpflicht der Vereine und der übergeordneten Gliederungen aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit und der Mitglieder aus der Beteiligung an Vereinsveranstaltungen.
2. Auf Ansprüche der Mitversicherten untereinander, wobei jedoch Leistungen aus der Unfallversicherung auf die Haftpflichtansprüche angerechnet und Ansprüche auf Schmerzensgeld nicht vom Versicherungsschutz umfaßt werden (Sachschäden ab 100 EUR).
3. Auf die gesetzliche Haftpflicht des **Vereines** als Eigentümer, Mieter, Pächter, Verpächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten wie z. B. Klub-/Schutzhütten, Aussichtstürmen, Ruhebänken oder aus der Unterhaltung von Wegen (Ski-, Rad-, Wanderwege) und Plätzen usw.
4. Auf die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 30.000 EUR je Bauvorhaben sowie der mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten und durch Arbeitsvertrag verpflichteten Personen.

5. Ansprüche der Mitversicherten untereinander, wie sie nach I, Abs. 2 mitversichert sind, können für geliehene und gemietete Sachen der Mitglieder untereinander nicht abgesichert werden. Es muß sich um vereinsfremde Dinge handeln.
6. Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 1 Jahr gilt folgende „Besondere Bedingung“:

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

7. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - des Leiters/der Leiterin des **Vereines** und der von ihm/ihr beauftragten Mitglieder in dieser Eigenschaft;
 - sämtlicher übriger Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke der versicherten Gemeinschaft bei Veranstaltungen;
 - sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den VN verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

8. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - a) aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Veranstaltungen hinausgehen (z. B. Bundesfeste, Ausstellungen, Umzüge);
 - b) als Tierhalter;
 - c) aus der Ausübung eines Berufes, auch wenn diese im Interesse des **Vereines** erfolgt;
 - d) wegen Schäden an Ausstellungsobjekten;
 - e) aus Betrieben aller Art z. B. Gaststättenbetrieb in eigener Regie (der nicht dem Vereinszweck dient); der Ausschank durch Vereinsmitglieder z.B. in Wanderhütten gilt versichert.
 - f) aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlaß von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlaß oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.
9. Eingeschlossen ist, abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB, die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden

Ausgeschlossen sind

A. Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,

b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasser-bereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

B. die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 100.000 EUR je Schadenereignis.

II. Unfallversicherung

1. Die Versicherungssummen betragen

1.1 für Personen bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres (einschließlich Kinder)

20.000 EUR für den Todesfall,

80.000 EUR für den Invaliditätsfall, gestaffelt nach dem Invaliditätsgrad von mehr als 30 %

2.100 EUR für Heilkosten (subsidiär), soweit kein anderer Versicherungsträger Ersatz leistet,

10.000 EUR für Bergungskosten

10.000 EUR für kosmetische Operationen nach einem Unfall

5 EUR Krankenhaustagegeld (max. 2 Jahre)

außerdem gelten nachstehende Zusatzleistungen bei einem Unfall – bei nachweislicher ärztlicher Behandlung bei Unfallverletzung –:

1.1.1 - entfällt ab 01.01.2011 -

1.1.2 für die nachgewiesene Reparatur, Reinigung, Wiederbeschaffung von zerstörten oder beschädigten Kleidungsstücken mit einer Selbstbeteiligung je Schadenfall in Höhe von 50 Euro

150 EUR

1.1.3 für Nachhilfestunden bei Schülern der allgemeinbildenden Schulen, wenn sie länger als 4 Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mussten – je Nachhilfestunde bis zu 6 EUR, längstens für 25 Nachhilfestunden, bis zum Höchstbetrag

150 EUR

1.1.4 für Haushaltshilfe, wenn

- sich die den Haushalt versorgende oder mitversorgende Person wegen eines Unfalles, der unter diesen Vertrag fällt, in notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet
- im Haushalt der verunfallten Person mindestens ein im Verhältnis zum Versicherten unterhaltsberechtigtes Kind unter 16 Jahren zu versorgen ist

und eine entsprechende Leistung von anderer Seite nicht erlangt worden ist:
10 EUR je Tag des vollstationären Aufenthaltes → maximal für 90 Tage je Unfallereignis

- 1.2 für Personen zwischen dem 75. und vollendeten 90. Lebensjahr werden nur folgende Leistungen geboten:

5.000 EUR	im Todesfall,
10.000 EUR	im Invaliditätsfall, gestaffelt nach dem Invaliditätsgrad von mehr als 30 %
1.100 EUR	anstelle der Heilkosten für körperliche oder orthopädische Hilfsmittel,
10.000 EUR	Bergungskosten
10.000 EUR	für kosmetische Operationen nach einem Unfall

außerdem gelten nachstehende Zusatzleistungen bei einem Unfall – bei nachweislicher ärztlicher Behandlung der Unfallverletzung –:

- 1.2.1 - entfällt ab 01.01.2011 -

- 1.2.3 für die nachgewiesene Reparatur, Reinigung, Wiederbeschaffung von zerstörten oder beschädigten Kleidungsstücken mit einer Selbstbeteiligung je Schadenfall in Höhe von 50 Euro

150 EUR

- 2 Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der AUB 94, den Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung, den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und den hier getroffenen Vereinbarungen gewährt.
- 3 Versichert sind alle Zusammenkünfte und Veranstaltungen des **Vereines** mit allen Teilnehmern bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres.
- 4 Bezüglich der Versicherungssumme für den Fall dauernder Arbeitsunfähigkeit gilt ein Barkapital vereinbart mit der Maßgabe, daß für Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, anstelle des Barkapitals eine Rente nach der Rententabelle der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen gezahlt wird.
- 5 Der Versicherungsschutz entfällt bei Benutzung von nicht zum Personenverkehr behördlich zugelassenen Lastkraftwagen, Kraftträdern oder Luftfahrzeugen.

III. Dienstreise-Kaskoversicherung

- 1.1 Die Versicherung bezieht sich auf alle Personenkraftwagen und Anhänger, die von dem Mitglied / Gast des **Vereines** mit Einwilligung bzw. auf Anweisungen des Vereins zu Dienstfahrten benutzt werden, soweit es sich um Fahrzeuge handelt, die sich nicht im Eigentum oder Besitz des Vereins befinden.
- 1.2 Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeuges.

- 2 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach den Abschnitten A und C der beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB) in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 3.1 Für die in Ziffer 1.1 bezeichneten Fahrzeuge besteht während der Dienstfahrten eine Fahrzeugvollversicherung. Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung. Für Schäden, die durch eine Fahrzeugteilversicherung allein gedeckt wären, besteht kein Versicherungsschutz.
- 3.2 Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenereignis 300 EUR.
- 4 Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsscheinnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen. Zu dieser Auskunft ist auch der Versicherte verpflichtet.
- 5 Bei Verletzung der Obliegenheiten gem. Ziffer 4 dieses Vertrages gilt § 7 (V) AKB entsprechend.
- 6 Besteht neben der Fahrzeug-Vollversicherung aus diesem Vertrag eine weitere Kaskoversicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, so hat der Geschädigte die **Entschädigungsleistung in erster Linie aus dieser Rahmenvereinbarung geltend zu machen**. Bei bestehenden anderen Verträgen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch die Versicherung abgedeckte Gesamtschaden beträgt. Der Versicherte kann seine Versicherungsansprüche selbständig geltend machen. Die Auszahlung der auf ihn entfallenden Versicherungssumme an die Versicherungsnehmerin darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.
- 7 Die Vorschriften der Sonderbedingung für die Fahrzeugvollversicherung über die Schadenfreiheits- bzw. Schadenklassen finden keine Anwendung.

IV. Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung

- 1 Bei einer Dienstfahrt mit einem privateigenen Personenkraftwagen besteht eine Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung im Rahmen der ARB mit einer Deckungssumme je Schadenereignis von 100.000 EUR.
- 2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen und auf die Verteidigung wegen Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes. Im Falle des Unterliegens werden auch die Kosten der Gegenseite übernommen.
- 3 Versicherungsträger für die Rechtsschutzversicherung ist die Roland Rechtsschutz-Versicherung AG.

Gültig ab 01.06.2015



V. Allgemeine Vertragsgrundlage

Versicherungsbereich und Versicherungsdauer:

Die Versicherung gilt innerhalb Europas.

Der Vertrag beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres, jeweils 0 Uhr. Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Anmeldung und Beitragszahlung:

Bei Anmeldung der Versicherung muß die Zahl aller Mitglieder gemeldet werden. Die jährliche Meldung der Mitglieder erfolgt jeweils mit Stand der Mitgliederzahl zum 31.12. des vergangenen Jahres.

Wird nicht die volle Zahl aller Mitglieder zur Versicherung gemeldet, besteht Unterversicherung, so daß im Schadenfall nur eine Entschädigung im Verhältnis der Gesamtzahl aller Mitglieder zur gemeldeten Zahl geleistet werden kann.